

Lohnvertrag

abgeschlossen zwischen der Landesinnung der Lebensmittelgewerbe **T I R O L** einerseits und der Gewerkschaft PRO-GE, 1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1, andererseits.

I. Geltungsbereich

- a) räumlich: für das **Bundesland Tirol**
- b) fachlich: für alle Mitgliedsbetriebe der Landesinnung der Lebensmittelgewerbe Tirol, die den Berufszweigen der Fleischer, Kleinverkäufer von frischem Fleisch, Wildbret, Geflügeleinzelhändler und Klassifizierung von Schlachtkörpern angehören
- c) persönlich: für alle in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter/innen einschließlich der Lehrlinge, mit Ausnahme der Angestellten im Sinne des Angestelltengesetzes.

II. Geltungsbeginn

Die vereinbarten Lohnsätze treten mit **1. Juli 2014** in Kraft.

III. Lohnsätze

	Monatslohn in Euro
1. Facharbeiter* : Vorarbeiter, Wurster (m + w)	2.341,74
2. Facharbeiter/in*: Stocker, Selcher, Salzer, Tafelbursch (m+w)	2.151,73
3. Facharbeiter/in* nach 3-jähriger Lehrzeit	1.912,16
4. Gehilfe nach 3-jähriger Lehrzeit	1.617,31
5. Kraftfahrer/in	1.944,45
6. Sonstige gelernte Professionisten, Maschinisten, Kesselheizer mit Prüfung, Kraftfahrer, die gelernte Mechaniker sind (m+w), sind je nach Leistung in die Lohngruppe 1 - 3 einzureihen.	
7. Qualifizierte/r Arbeitnehmer/in	1.652,66
8. Arbeitnehmer/in	1.587,32
9. Arbeitnehmer/in in den ersten 6 Monaten	1.364,72

10. Ladner/in	
a) nach dem 3. Dienstjahr	1.587,32
b) nach dem 6. Monat bis Ende 3. Dienstjahr	1.424,12
c) in den ersten 6 Monaten	1.150,95
Lehrlingsentschädigungen	
1. Lehrjahr	632
2. Lehrjahr	813
3. Lehrjahr	1.083

* d. h. mit erfolgreich abgelegter Lehrabschlussprüfung

Stundenlohn= Monatslohn:4,33:40, Stundenlohn wird mit 4 Nachkommastellen ausgewiesen

Die Lehrlingsentschädigungen, wie sie in der Lohntafel für Arbeiter enthalten sind, gelten nur für Lehrlinge des bisherigen Lehrberufes Fleischer/innen und für das neugeschaffene Berufsbild Fleischerverarbeitung, nicht aber für den Lehrberuf Fleischverkauf. Für den Lehrberuf Fleischverkauf gelten die monatlichen Sätze, wie sie im Kollektivvertrag des Gewerbes für Angestellte unter „Lehrlingsentschädigung“ angeführt sind.

Zuschlag für Aushilfskräfte: Aushilfen unter einer Woche erhalten 20 % Aufschlag auf den Lohn in allen angeführten Lohnkategorien.

IV. Angelernte Arbeitnehmern/innen

Angelernten Arbeitnehmern(innen) gebührt nach insgesamt 1-jähriger Tätigkeit in einem oder mehreren der folgenden Bereiche

- a) Facharbeit in der Fleischzerlegung oder
- b) Wurstabfüllen (ausgenommen Handfüller) oder
- c) Wurstabdrehen bzw. Wurstabbinden oder
- d) Schlachtarbeiten

für die Zeit der weiteren tatsächlichen Ausübung einer dieser Tätigkeiten eine Zulage von 5 %, wobei die Höhe dieser Zulage nach insgesamt 2-jähriger Tätigkeit auf 10 % ansteigt, zum kollektivvertraglichen Lohn. Bereits bestehende innerbetriebliche Besserstellungen werden angerechnet.

V. Zehrgelder

Alle Arbeitnehmer(innen), die außerhalb des Betriebes oder einer Filiale Arbeitsverrichtungen durchzuführen haben, erhalten folgende Vergütungen: Bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 6 Stunden € 9,41 bei einer ununterbrochenen betriebsbedingten Abwesenheit vom Betrieb von mehr als 9 Stunden € 16,63.

Arbeitnehmer(innen), die außerhalb des Betriebes beschäftigt werden und keine Möglichkeit zur Einnahme des Mittagessens im Betrieb oder in einer Filiale des Betriebes während der betrieblichen Mittagszeit haben, erhalten eine Vergütung von € 6,37. Günstigere betriebliche Regelungen bleiben aufrecht.

VI. Dienstalterszulage

Arbeitnehmer, die mindestens 10 Jahre ununterbrochen im Betrieb beschäftigt sind, haben Anspruch auf eine Dienstalterszulage, die wie folgt festgelegt wird:

Nach dem vollendeten 10. Dj ... € 0,1595 Zulage zum Stundenlohn

"	"	"	15. Dj ...	€ 0,2394	"	"	"
"	"	"	20. Dj ...	€ 0,3193	"	"	"
"	"	"	25. Dj ...	€ 0,4123	"	"	"

Diese Dienstalterszulage hat Entgeltcharakter und ist daher bei der Berechnung von Urlaubsentgelt, Urlaubszuschuss, Weihnachtsremuneration, Krankengeldzuschuss, Abfertigung sowie bei der Berechnung von Zulagen und Zuschlägen zu berücksichtigen. So ferne bereits betriebliche Dienstaltersregelungen bestehen, sind diese auf die gegenständliche Vereinbarung anzurechnen. Allenfalls günstigere Regelungen bleiben jedoch aufrecht.

VII. Begünstigungsklausel

- a) Der Abschluss dieses Lohnvertrages darf nicht zum Anlass genommen werden, um günstigere betriebliche Vereinbarungen herabzusetzen.
- b) Die auf den kollektivvertraglichen Stundenlohn umgelegten Anschaffungskosten dürfen nicht in bestehende Überzahlungen eingerechnet werden.

VIII. Sätze für Kost und Quartier

Die Kost- und Quartiersätze bleiben unverändert.

IX. Laufzeit

Der Gewerkschaft wurde wieder zugesagt, dass in schriftlicher Form festgehalten wird, dass der Lohnvertrag eine Laufzeit von 12 Monaten hat.

X. Kündigung des Lohnvertrages

Dieser Lohnvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat gekündigt werden.

Innsbruck, am 20. Juni 2014

LI DER LEBENSMITTELGWERBE TIROL,
6020 Innsbruck, Meinhardstraße 14

GEWERKSCHAFT PRO-GE
1020 Wien, Johann-Böhm-Platz 1

Max Wurm
Innungsmeister

Rainer Wimmer
Bundesvorsitzender

Mag. (FH) Sonja Weber
Innungsgeschäftsführerin

Peter Schleinbach
Bundessekretär

Erwin A. Kinslechner
Sekretär